



GZ: 212.0, 212.1

01.09.2025/Bu

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in der Sitzung vom 03.07.2025, zuletzt geändert am 01.09.2024, die tarifmäßige Festsetzung eines Elternbeitrages bzw. Verpflegungsbeitrages zur Deckung der anfallenden Kosten für die ganztägige Schulform in der Technischen Mittelschule Eferding Nord und der Sport Mittelschule Eferding Süd beschlossen.

I. An- und Abmeldung

- (1) Die Stadtgemeinde Eferding bietet den Schülern der Technischen Mittelschule Eferding Nord und der Sport Mittelschule Süd an einem oder mehreren Nachmittagen einen klassenübergreifenden Betreuungsteil an. In beiden Mittelschulen wird nur die getrennte Form (=Nachmittagsbetreuung) angeboten.
- (2) Vor Beginn eines Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten jeweils eine verbindliche schriftliche Erklärung abzugeben, an welchen Tagen die Kinder an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. In begründeten Fällen können die angemeldeten Tage auch variabel in Anspruch genommen werden (z.B. unregelmäßige Arbeitszeiten am Nachmittag).
- (3) Zusätzlich zu den fix gemeldeten Teilnahmetagen kann bei Bedarf auch eine zusätzliche Inanspruchnahme einzelner Betreuungstage – in Absprache mit den Betreuerinnen bzw. dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der Stadtgemeinde Eferding – genehmigt werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme pro Woche kann jedoch grundsätzlich nicht über der Anzahl der fix angemeldeten Tage liegen.
- (4) Eine Abmeldung ist nur durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Stadtgemeinde Eferding jeweils zum Semesterende möglich. Eine Rückerstattung des geleisteten Elternbeitrages ist nicht möglich.

II. Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich) wird ein Pauschale von € 6,90 pro Schüler/Besuchstag und Monat festgelegt.
- (2) Mit diesem Kostenbeitrag sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform abgedeckt. Davon ausgenommen ist der Verpflegungsbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag wird zu Beginn des Unterrichtsjahres zur Gänze vorgeschrieben.
- (4) Pro zusätzlich in Anspruch genommenen Teilnahmetag (über die Fixmeldetage hinaus) wird ein Beitrag von € 6,90 berechnet.
- (5) Diverse Ausfalltage wegen Krankheit oder sonstiger Nichtteilnahme werden nicht abgezogen.



- (6) Der Elternbeitrag ist wertgesichert, wobei die Indexanpassung jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgt. Grundlage ist hierfür der VPI 1986 (Ausgangswert – April 2024 = 247,0). Für die Berechnung von Indexänderungen wird stets der Monatswert April herangezogen. In weiterer Folge bildet jede April-Indexzahl die neue Berechnungsgrundlage (= 100 %) für die Neufestsetzung des Beitrags. Der indexierte Tarif wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.
- (7) Der Stadtrat ist berechtigt, im Einzelfall nach Prüfung aller berücksichtigungswürdigen Umstände und entsprechender schriftlicher Stellungnahme des Schulleiters – der Schulleiterin – eine Reduzierung oder gänzlicher Erlass des Elternbeitrages zu gewähren.
- (8) Wird ein Schüler aufgrund seines Betragens von der NaBe ausgeschlossen, so erfolgt keine Gutschrift/Rückerstattung des Elternbeitrages. Ein allfälliger Ausschluss ist durch die Direktion und die Leitung der NaBe den Eltern vorab bekannt zu geben. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Aussprache ist vorweg anzubieten.

III. Verpflegungsbeitrag

- (1) Der Verpflegungsbeitrag für die Ausspeisung beträgt € 6,20 je Mahlzeit.
- (2) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist nicht verpflichtend.
- (3) Eine Reduzierung bzw. ein Erlass des Verpflegungsbeitrages ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (4) Ab dem Schuljahr 2018/19 wird die Verpflegung täglich frisch gekocht und geliefert. Aus organisatorischen Gründen ist daher eine An- und Abmeldung für das Mittagessen spätestens am Vortag bis 16:00 Uhr bei der Leitung der NaBe erforderlich. (Für den ersten Tag der NaBe in einer Woche ist am letzten Tag der Nachmittagsbetreuung in der Vorwoche an-/abzumelden! – Für Montag also bereits am Donnerstag der Vorwoche). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheitsfall,...) kann die Abmeldung ausnahmsweise am Bezugstag bis spätestens 08:30 Uhr in der Direktion erfolgen, da aufgrund der frischen Zubereitung die Lieferung und Verrechnung der Essensportion nicht mehr storniert werden kann. Erfolgt dies zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Essensportion automatisch geliefert und muss daher auch in Rechnung gestellt werden! Diese Portion steht dann selbstverständlich zur Abholung zur Verfügung.
- (5) Der Verpflegungsbeitrag ist wertgesichert, wobei die Indexanpassung jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgt. Grundlage ist hierfür der VPI 1986 (Ausgangswert – April 2023 = 238,6). Für die Berechnung von Indexänderungen wird stets der Monatswert April herangezogen. In weiterer Folge bildet jede April-Indexzahl die neue Berechnungsgrundlage (= 100 %) für die Neufestsetzung des Beitrags. Der indexierte Tarif wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.

Wird durch den Zulieferer eine Indexierung vorgenommen, so wird auch der Verpflegungsbeitrag angehoben werden.

Davor wird eine Information an die Erziehungsberechtigten erfolgen.



IV. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden an den Betreuungstagen vom jeweiligen Unterrichtsende bis 16:00 Uhr festgelegt. Es wird ab 16:00 Uhr keine Betreuung mehr in den Räumlichkeiten der NaBe angeboten; noch nicht abgeholte Schüler werden nicht mehr beaufsichtigt und können auch nicht in den Räumlichkeiten der NaBe verbleiben. Die weitere Aufsicht liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

V. Fälligkeit und Mahnung

Kostenbeiträge (Elternbeitrag und Verpflegungskostenbeitrag, usw.) werden monatlich vorgeschrieben und mittels Bankeinzug zum 15. des nachfolgenden Monats eingehoben. Sollten seitens der Bank aufgrund erfolgloser Abbuchungsversuche Rückleitungsentgelte verrechnet werden, so werden diese an die Eltern weiterverrechnet. Allfällige Mahnungen aufgrund von nicht erfolgten Abbuchungen sind kostenpflichtig.

VI. Beitragsrückstände

Kann der vorgeschriebene Elternbeitrag nicht fristgerecht (spätestens nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung) für das gesamte Schuljahr abgebucht werden, so wird dem betreffenden Schüler ab diesem Zeitpunkt der Besuch des Betreuungsteils versagt, bis der gesamte Elternbeitrag samt Mahngebühren entrichtet wurde. Eine Gutschrift für die durch Versagung entfallenen Besuchstage des Betreuungsteils erfolgt nicht.

Wenn der Verpflegungsbeitrag samt allfälliger Mahngebühren nicht fristgerecht (spätestens nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung) abgebucht werden kann, wird der Schüler unverzüglich von der Ausspeisung ausgeschlossen, bis der gesamte offene Verpflegungsbeitrag samt Mahngebühren entrichtet wurde.

VII. Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 03.07.2025 genehmigt und tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 03.07.2025, GR-063/2025, TOP 3.2

Der Bürgermeister:

Christian Penn